

**RESOLUTION 54/62**

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen<sup>162</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/571)

**54/62. Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997 und 53/71 vom 4. Dezember 1998,

*eingedenk* der Wichtigkeit nationaler und internationaler Aktivitäten und der Aktivitäten aller einschlägigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, im südosteuropäischen Raum Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und Gutnachbarlichkeit herbeizuführen,

*im Bewusstsein* dessen, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem nachdrücklich auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten hinweisend, die der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, der Kosovo-Truppe, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union in dieser Hinsicht zufallen,

*Kenntnis nehmend* von den unmittelbaren schädlichen Auswirkungen, die die Kosovo-Krise auf die Wirtschaft in der Region und insbesondere auf die Republik Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat, was darauf zurückzuführen ist, dass sie eine so große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben,

*mit Genugtuung* über den auf Initiative der Europäischen Union am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa, der auf dem am 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen gebilligt wurde, und betonend, wie entscheidend seine angemessene und rechtzeitige Umsetzung ist,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Gipfeltreffens in Sarajewo, in der die Teilnehmer ihre kollektive und individuelle Bereitschaft bekräftigen, dem Pakt durch die Förderung poli-

tischer und wirtschaftlicher Reformen, der Entwicklung und einer erhöhten Sicherheit in der Region konkrete Bedeutung zu verleihen, sowie ihre Entschlossenheit bekunden, alles zu tun, um den Ländern der Region dabei behilflich zu sein, rasche und messbare Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen,

*unter anderem feststellend*, wie wichtig der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa sind,

1. *stellt fest*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Gutnachbarlichkeit ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden;

2. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die südosteuropäischen Staaten unternehmen, um die schädlichen Auswirkungen der Kosovo-Krise zu überwinden, und sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und ihre Volkswirtschaften in die Wirtschaft Europas und die Weltwirtschaft zu integrieren;

3. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Charta der Vereinten Nationen voll zu beachten und die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen eines jeden Staates genau einzuhalten;

4. *fordert nachdrücklich* die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas und die Stärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte sowie des Grundsatzes der Gutnachbarlichkeit und der gegenseitigen Achtung;

5. *betont*, wie wichtig die Gutnachbarlichkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die Lösung von Problemen zwischen den Staaten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sind;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel zu lösen;

7. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnah-

<sup>162</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

men im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

8. *unterstreicht*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von bilateralen Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa, deren Stab in Plovdiv (Bulgarien) seine Tätigkeit aufgenommen hat;

9. *betont*, wie wichtig die regionalen Anstrengungen in Südosteuropa im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauensbildung sind;

10. *unterstreicht*, dass eine stärkere Einbeziehung der südosteuropäischen Staaten in die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten haben wird;

11. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

12. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/63

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimme bei sechs Enthaltungen<sup>163</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/572)

#### 54/63. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*davon Kenntnis nehmend*, dass auf der ersten Tagung der Unterzeichnerstaaten am 19. November 1996 die Resolution CTBT/MSS/RES/1 verabschiedet wurde, mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen geschaffen wurde,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass sie mit Beschluss 53/422 vom 4. Dezember 1998 beschlossen hat, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen,

*erfreut* darüber, dass einhundertfünfundfünfzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass einundfünfzig Staaten, darunter sechszwanzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag ratifiziert haben,

*mit Genugtuung* über die Einberufung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien, mit dem Ziel, das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrags zu fördern,

1. *macht sich* die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>164</sup> *zu eigen* und

a) *fordert* insbesondere alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, auf, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;

b) *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, auf, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die durch die Konferenz in Gang gesetzte Dynamik aufrechtzuerhalten, indem sie sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage befassen;

3. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu seinen Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, an ihren Moratorien für Kernwaffen-Versuchsexplosionen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>164</sup> A/54/514-S/1999/1102, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1102.

<sup>163</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.